

# Merkblatt zum Kurzarbeitergeld

## Arbeitsagentur

### Kurzarbeitergeld – Anzeige, Antrag und Berechnung | Bundesagentur für Arbeit

#### **Ausführliche Beschreibung:**

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-kurzarbeitergeld\\_ba014273.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-kurzarbeitergeld_ba014273.pdf)

**Das KUG kann hier online bei der Arbeitsagentur, 1. angezeigt und 2. beantragt werden:**

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

[Vordruck zur Anzeige von Kurzarbeit](#)

[Vordruck für den Antrag auf Kurzarbeitergeld](#)

#### **Tipp:**

Beide Formulare können im Lohnprogramm unter Lohnkonto / KUG zum Teil vorausgefüllt gedruckt werden.

#### **Themen:**

**KUG-Berechnung im Lohnprogramm**

**Korrigieren einer schon gesendeten KUG-Meldung**

**Der Arbeitnehmer ist während der Kurzarbeit krank**

**Sonderfälle**

**Feiertagslohn während der KUG**

**Entschädigungsanspruch**

## KUG-Berechnung im Lohnprogramm

Im Personalstamm, unter Personal-Lohnarten, kann die KUG-Berechnung gestartet werden.

The screenshot displays the 'Kug Berechnung für das Jahr 2020' window. It features a sidebar with navigation options like 'Lohnarten einfügen', 'Schema anlegen', and 'Kug Experte'. The main area contains a form with the following fields and values:

- Leistungssatz:** 1 (selected)
- Lohnsteuerklasse:** 3/1
- Dauer Corona Kug:** 1 bis 3 Monate
- Kug Ausfallstunden:** 40
- Sollentgelt:** 3600
- Feiertagsstunden:** 8
- Istentgelt:** 2769.21
- Fiktives Istentgelt aus Feiertagslohn:** 166.16
- Rechnerischer Leistungssatz:** 1475.79
- Ausfallentgelt:** 664.63
- Kug:** 252.84
- Zuschuss:** 0
- Steuerpflichtiger Anteil aus dem Zuschuss:** 0
- Steuer u. SV pflichtiger Anteil aus dem Zuschuss:** 0
- Fällt ein gesetzlicher Bundes einheitlicher Feiertag in die Kurzarbeitszeit, dann hier den Feiertagslohn in Höhe des Kug's eintragen.** 65.33

### Sollentgelt :

Das ist Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne die Kurzarbeit im Kalendermonat erzielt hätte.

Nicht zum Sollentgelt gehören z.B.

Zahlungen für Mehrarbeit (Zuschläge),  
steuer- und beitragsfreie Zuschläge wie Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit  
sowie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (Urlaubsgeld, etc.).

Sollentgelt sind somit nur beitragspflichtige Entgelte.

Zum Sollentgelt gehören z.B.

vermögenswirksame Leistungen (Zuzahlungen des Arbeitgebers),  
Leistungs- und Erschwerniszulagen sowie  
Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, wenn sie steuer- und  
beitragspflichtig sind.

Ist es nicht möglich, das Sollentgelt genau zu ermitteln, dann ist in Ausnahmefällen das durchschnittliche Entgelt der letzten 3 Abrechnungsmonaten (abzüglich Entgelt für Mehrarbeit, Einmalzahlungen usw.) zu verwenden.

### Istentgelt :

beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt im Kalendermonat, einschließlich der Entgelte für Mehrarbeit. Einmalzahlungen (Urlaubsgeld, etc.) bleiben außer Betracht.



## Sonderfälle

### Der Arbeitgeber möchte freiwillig einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld zuzahlen

Es müssen da 2 Fälle beachtet werden, die der Kug-Experte automatisch berücksichtigt.  
Der Zuschuss ist generell steuerpflichtig. Lohnart 20000 (nur steuerpflichtig).

**Sonderfall:** bis 31.12.2021 ist der Zuschuss steuerfrei, falls der Zuschuss zusammen mit dem Kug 80% nicht übersteigt.

Beitragspflicht besteht dagegen nur, wenn der Zuschuss zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des ausgefallenen Arbeitsentgelts übersteigt.

Wird ein höherer Zuschuss gezahlt, ist nur der übersteigende Betrag beitragspflichtig.  
Dann den Betrag aufteilen, Lohnart 20000 für den steuerpflichtigen Anteil und Lohnart 10000 für den SV und steuerpflichtigen Anteil.

### Beispiel (der Kug-Experte berechnet das automatisch) :

Bruttoarbeitsentgelt (ohne Kurzarbeit) = 2.500 EUR  
während der Kurzarbeit wird ein Entgelt von 1.250 EUR erzielt.  
Steuerklasse 3/1

Damit ist das Kug 619,75 EUR.  
Ausgefallenes Entgelt 1.250 EUR  
80% des ausgefallenen Entgelt wären somit 1.000 EUR

Maximal möglicher beitragsfreier freiwilliger Zuschuss vom Arbeitgeber:  
 $1.000 \text{ EUR} - 619,75 \text{ EUR} = 380,25 \text{ EUR}$ .

**Werden 380,25 EUR bezahlt, fügt der Kug-Experte Lohnart 20000 hinzu (nur steuerpflichtig).**

Kug Experte

Kug Berechnung für das Jahr 2020

Merkblatt Kurzarbeitergeldberechnung  
 Formulare zum Kug

Leistungssatz  
Lohnsteuerklasse: 3/1

1  
 2

Leistungssatz 1: Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte ein Kinderfreibetrag mindestens 0,5 eingetragen ist, oder eine Bescheinigung von der Bundesagentur für Arbeit haben, die besagt, dass Leistungssatz 1 maßgebend ist.  
Leistungssatz 2: alle übrigen Arbeitnehmer

Kug Ausfallstunden: 122

Sollentgelt: 2500 → Rechnerischer Leistungssatz: 1295,11  
Istentgelt: 1250 → Rechnerischer Leistungssatz: 675,36

1250

Kug: 619,75

Wird Kug abgerechnet, dann das unter Personal-Lohnarten bisher hinterlegte Gehalt löschen. Sonst kommt dieses beim Abrechnung erstellen zu dem hier eingetragenen Istentgelt dazu!

Der Arbeitgeber möchte freiwillig einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld zuzahlen. Dazu das Merkblatt beachten.

Zuschuss: 380,25

Steuerpflichtiger Anteil aus dem Zuschuss: 380,25  
Steuer u. SV pflichtiger Anteil aus dem Zuschuss: 0

Werden aber z.B. als  
Zuschuss 500 EUR bezahlt,  
dann

Lohnart 20000 mit 380,25  
EUR wird hinzugefügt (nur  
steuerpflichtig) und  
Lohnart 10004 mit 119,75  
EUR wird hinzugefügt (steuer  
und sv pflichtig)

Lohnart Nr	Lohnartbezeichnung	Std./Tage/Stk./km	Maßeinheit	%	Lohnsatz Euro	Interne Bemerkung
9100	Sollentgelt		1	100	2.500,00	
9101	Kug Ausfallstunden		100	0		
9102	Istentgelt		1	100	1.250,00	
9104	Leistungssatz 1		0	100	0,00	
9106	Rechn.Leistungssatz Sollent.		1	100	1.295,11	
9108	Rechn.Leistungssatz Istent.		1	100	675,36	
9110	Kug		1	100	619,75	
10000	Istentgelt		1	100	1.250,00	
20000	Zuschuss zum KUG bis 80% nur Steuerpfl.		1	100	380,25	
39902	fiktive Entgelt Kurzarbeit		1	80	1.250,00	
95030	Kug		1	100	619,75	

**Kug Berechnung für das Jahr 2020**

Leistungssatz:  1 (Arbeiter, auf deren Lohnsteuerkarte ein Kinderfreibetrag mindestens 0,5 eingetragen ist, oder eine Bescheinigung von der Bundesagentur für Arbeit haben, die besagt, dass Leistungssatz 1 maßgebend ist.)  
 2 (alle übrigen Arbeitnehmer)

Lohnsteuerklasse: 3/1

Kug Ausfallstunden: 122

Sollentgelt: 2500 → Rechnerischer Leistungssatz: 1295,11  
 Istentgelt: 1250 → Rechnerischer Leistungssatz: 675,36

Rechnen: 1250 Ausfallentgelt

Kug: 619,75

Wird Kug abgerechnet, dann das unter Personal-Lohnarten bisher hinterlegte Gehalt löschen. Sonst kommt dieses beim Abrechnung erstellen zu dem hier eingetragenen Istentgelt dazu!

Der Arbeitgeber möchte freiwillig einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld zuzahlen. Dazu das Merkblatt beachten.

Zuschuss: 500

Rechnen

Steuerpflichtiger Anteil aus dem Zuschuss: 380,25  
 Steuer u. SV pflichtiger Anteil aus dem Zuschuss: 119,75

Lohnarten einfügen | Alte Kug Lohnarten löschen | Schließen

Lohnart Nr	Lohnartbezeichnung	Std./Tage/Stk./km	Maßeinheit	%	Lohnsatz Euro	Interne Bemerkung
9100	Sollentgelt		1	100	2.500,00	
9101	Kug Ausfallstunden		100	0		
9102	Istentgelt		1	100	1.250,00	
9104	Leistungssatz 1		0	100	0,00	
9106	Rechn.Leistungssatz Sollent.		1	100	1.295,11	
9108	Rechn.Leistungssatz Istent.		1	100	675,36	
9110	Kug		1	100	619,75	
10000	Istentgelt		1	100	1.250,00	
I 10001	Zuschuss zum KUG über 80% SV+LSt		1	100	119,75	Insg. ist der Zuschuss somit 500 EUR.
20000	Zuschuss zum KUG bis 80% nur Steuerpfl.		1	100	380,25	
39902	fiktive Entgelt Kurzarbeit		1	80	1.250,00	
95030	Kug		1	100	619,75	

Danach kann die Abrechnung erstellt werden.

## **Der Arbeitnehmer ist während der Kurzarbeit krank, hier gibt es 2 Fälle zu beachten**

Dazu gibt es hier die Erklärung unter:

<https://www.aok.de/fk/plus/sozialversicherung/kurzarbeit-und-schlechtwetter/kurzarbeit-und-krankheit/>

Zusammenfassend kann man sagen :

### **1. Fall : Bei Arbeitsunfähig vor Kurzarbeit :**

Wird ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig, bevor der Betrieb die Kurzarbeit eingeführt hatte, hat er zwar keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, jedoch auf Krankengeld in Höhe des jeweiligen Kurzarbeitergelds.

**Das auszuzahlende Krankengeld ist also in der Höhe mit dem jeweiligen Kurzarbeitergeld identisch.**

Normalerweise wird Krankengeld von der Krankenkasse ausgezahlt. In diesen Fällen aber ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, das Krankengeld zu errechnen und mit der Entgeltabrechnung des Beschäftigten auszuzahlen. Die Krankenkasse des Arbeitnehmers erstattet dem Arbeitgeber auf Antrag das verauslagte Krankengeld.

### **Bei Lohnfortzahlung, 6 Wochen sind noch nicht abgelaufen**

- Es wird noch gearbeitet, dann Entgeltfortzahlung für die verkürzte Arbeitszeit + Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergelds für die kurzarbeitsbedingten Ausfallstunden
- Es wird nicht mehr gearbeitet, dann Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergelds für die kurzarbeitsbedingten Ausfallstunden

Dazu die Info von der Krankenkasse :

Wird ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig, bevor der Betrieb die Kurzarbeit eingeführt hatte, hat er zwar keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, jedoch auf Krankengeld in Höhe des jeweiligen Kurzarbeitergelds.

Dies gilt allerdings nur so lange, wie der Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat.

Das Krankengeld wird also neben dem verminderten Anspruch auf Entgeltfortzahlung gezahlt.

Beitragsabzüge zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung werden hierbei vom Krankengeld nicht vorgenommen.

Diese Beiträge trägt die jeweilige Krankenkasse allein.

**Das auszuzahlende Krankengeld ist also in der Höhe mit dem jeweiligen Kurzarbeitergeld identisch.**

Normalerweise wird Krankengeld von der Krankenkasse ausgezahlt.

In diesen Fällen aber ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, das Krankengeld zu errechnen und mit der Entgeltabrechnung des Beschäftigten auszuzahlen.

Die Krankenkasse des Arbeitnehmers erstattet dem Arbeitgeber auf Antrag das verauslagte Krankengeld.

Den Antrag finden Sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit

(Abrechnungsliste Kurzarbeitgeld – unten rechts unter Downloads).

**Im Lohnprogramm** kann die Lohnart 95031 verwendet werden, der Betrag wird dann wie das Kug Beitrags- und Steuerfrei an den Arbeitnehmer ausbezahlt.

Im Lohnprogramm unter Personal / Personal-Lohnarten / Kug-Experte wird die Kug berechnet, das kann jetzt im Verhältnis Krankengeld / Kug aufgeteilt werden.

Beispiel :

Z.B. für 15 Tage wird Kug bezahlt, insgesamt 150 EUR.

Davon sind aber wegen Krankheit, die schon vor der Kurzarbeit begonnen hat, vor 10 Tage Krankengeld zu zahlen.

Dann auf der Abrechnung das Kug ändern und die Lohnart 95031 hinzufügen :

Lohnart 95030 Kug in Höhe von 50 EUR

Lohnart 95031 Krankengeld während Kug in Höhe von 100 EUR abrechnen.

Weiteres Beispiel:

Im Betrieb des Arbeitnehmers Frank Müller wird vom 1.4. bis 30.6.2020 Kurzarbeit eingeführt. Für ihn fällt in dieser Zeit jeden Montag und Freitag die Arbeit aus. Vom 25.3. (Mittwoch) bis 3.4.2020 (Freitag) ist Frank Müller wegen einer Grippe arbeitsunfähig.

Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht grundsätzlich für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Am 3.4.2020 fällt die Arbeit von Frank Müller aber nicht nur wegen seiner Arbeitsunfähigkeit aus. Wäre er arbeitsfähig gewesen, hätte er an diesem Tag wegen Kurzarbeit nicht gearbeitet. Für diesen Tag muss der Betrieb keine Entgeltfortzahlung leisten. Vom 25.3. bis 2.4.2020 wird ihm das Entgelt fortgezahlt.

Die Arbeitsunfähigkeit von Frank Müller beginnt am 25.3.2020, also bevor im Betrieb die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erfüllt sind (1.4.2020). Es besteht grundsätzlich für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Daher zahlt der Arbeitgeber für den 3.4.2020 Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergelds. Auf Antrag erhält der Arbeitgeber das verauslagte Krankengeld von der Krankenkasse des Arbeitnehmers erstattet.

Abrechnung:

22 Arbeitstage im März. Pro Tag 100 EUR Entgelt.

Sollentgelt : 2200 EUR.

Durch Kug fallen 8 (Montag + Freitag) Tage aus.

Istentgelt : ohne Krankheit wären das 1400 EUR

Istentgelt : mit Krankheit ist das Istentgelt aber 1500 EUR (es fallen für die Kug Berechnung nur 7 Tage aus, da am 3.4. Krankengeld bezahlt wird) .

Der errechnete Kug Betrag / 7 = Krankengeld für einen Tag.

## **Über 6 Wochen krank, kein Anspruch des Arbeitgebers auf Lohnfortzahlung**

Dann hat der Arbeitnehmer für die weitere Zeit der Arbeitsunfähigkeit ausschließlich einen Anspruch auf Krankengeld.

## **2. Fall : Bei Arbeitsunfähig in der Kurzarbeit :**

Bei Lohnfortzahlung, 6 Wochen sind noch nicht abgelaufen

Es wird noch gearbeitet, dann Entgeltfortzahlung für die verkürzte Arbeitszeit + Kurzarbeitergeld für die kurzarbeitsbedingten Ausfallstunden

Es wird nicht mehr gearbeitet, dann Kurzarbeitergeld für die kurzarbeitsbedingten Ausfallstunden

Beispiel:

Es wird vom 1.3.2020 bis 31.3.2020 Kurzarbeit eingeführt.

Jeden Montag und Freitag fällt die Arbeit aus.  
 Vom 16. (Montag) bis 20.3.2020 (Freitag) ist der Arbeitnehmer wegen einer Grippe arbeitsunfähig.  
 Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht grundsätzlich für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit.

Am 16. und 20.3.2020 fällt die Arbeit aber nicht nur wegen der Arbeitsunfähigkeit aus. Wäre er arbeitsfähig gewesen, hätte er an diesen Tagen wegen Kurzarbeit nicht gearbeitet. Für diese beiden Tage (16.3. und 20.3.) muss der Betrieb keine Entgeltfortzahlung leisten. Vom 17. bis 19.3.2020 zahlt der Arbeitgeber das Entgelt fort.

Da der Arbeitnehmer während des Kurzarbeitergeldgewährungszeitraums arbeitsunfähig erkrankt ist und Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat, erhält er für den 16. und 20.3.2020 Kurzarbeitergeld.

22 Arbeitstage im März. Pro Tag 100 EUR Entgelt.  
 Sollentgelt : 2200 EUR.  
 Durch Kug fallen 9 Tage aus.  
 Istentgelt : ohne Krankheit wären das 1300 EUR  
 Istentgelt : mit Krankheit ist das Istentgelt aber 1500 EUR (es fallen für die Kug Berechnung nur 7 Tage aus) .

**Über 6 Wochen krank, kein Anspruch des Arbeitgebers auf Lohnfortzahlung, dann hat der Arbeitnehmer für die weitere Zeit der Arbeitsunfähigkeit ausschließlich einen Anspruch auf Krankengeld.**

## Auszahlung der Leistungen und Erstattungen

Die Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers wie im normalen Fall bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Erstattung für Betriebe, die am Umlageverfahren (U1) teilnehmen. Per sv.net kann der Erstattungsantrag gestellt bzw. online gesendet werden.

Das Krankengeld wird durch die Krankenkasse an den Arbeitnehmer gezahlt.

Das Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes, ist durch den Arbeitgeber zu berechnen und auszuzahlen. Die Erstattung erfolgt hier durch die Krankenkasse.

[Eine Liste mit vielen Fragen und Antworten ist hier bei der Agentur für Arbeit hinterlegt](#)

## Feiertagslohn während der Kurzarbeit

Besonderheit:

Fällt ein Feiertag in den KUG Zeitraum, wird dieser nicht von der Arbeitsagentur erstattet. Der Feiertagslohn ist in Höhe des KUG abzurechnen.

Es ist der Feiertagslohn in Höhe der Kug für einen Tag (den Feiertag) zu ermitteln. Dieser Betrag ist mit der Lohnart 24910 abzurechnen. Der Arbeitgeber zahlt die gesamte SV (AN + AG Anteile) auf diesen Betrag und bekommt das nicht erstattet.

Anleitung und Beispiel um das Feiertagsgehalt in Höhe von Kug für einen Feiertag zu berechnen. Im Beispiel ist 1 Woche Kurzarbeit (40 Stunden), Leistungssatz 2, Soll 3600 EUR:

Sollentgelt	Gehalt	3600
Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit  (Wochenstunden x 13 Wochen / 3 Monate)	Wöchentliche Arbeitszeit x 13 / 3  (13 Wochen, geteilt durch 3 Monate)  Die wöchentliche Arbeitszeit ist in der Regel beim Arbeitnehmer unter Zeiten hinterlegt. Im Beispiel 40 Std.	40 Stunden x 13 / 3 = 173,33 Stunden

Ermittlung des Istentgelt	Gehalt gekürzt	$3600 \times (173,33 - 40 \text{ Stunden}) : 173,33 = 2769,21$
Das obige Sollentgelt und Istentgelt im Lohn beim Kug-Experten eingeben und die Kug berechnen <b>für die Ermittlung des Feiertagslohnes</b> in Höhe von Kug  <i>Siehe 1. Bild unten</i>  Damit wird die Höhe des Kug für einen Tag berechnet, für den Feiertagslohn.	Sollentgelt 3600,00 Istentgelt 2769,21  Errechnet wurde die Kug:  Kug für einen Tag berechnen : fiktives Entgelt :  Feiertagslohn in Höhe von Kug:	Kug ist 292,52    $3600 : 173,33 \text{ Stunden} \times 8 \text{ Feiertagsstunden}$ ergibt 166,16 EUR fiktives Entgelt auf Feiertags Kug  $292,52 : 40 \text{ Stunden Kug} \times 8 \text{ Feiertagsstunden}$ ergibt <b>58,50 EUR</b> Feiertagslohn in Höhe von Kug.
Fiktives Entgelt für den Feiertag	$3600 : 173,33 \times 8 \text{ Stunden Arbeitstag}$	166,16 EUR fiktives Entgelt aus Feiertag Kug
Ermittlung des Soll und Istentgelt <b>für die Abrechnung</b> für das Kug im Kug-Zeitraum  <i>Siehe 2. Bild unten</i>	Sollentgelt 3600  Istentgelt :  + fiktives Entgelt Feiertag in Höhe von Kug	Gehalt 3600  Gehalt gekürzt 2769,21  +166,16  = 2935,37 EUR Istentgelt
Das jetzt wieder beides im Lohn beim Kug-Experten eingeben und die Kug berechnen	Soll Entgelt 3600,00 Ist Entgelt 2935,37	<b>226,42 EUR Kug</b>
Jetzt noch im Kug-Experten unten beim Feld Feiertagslohn den Betrag eingeben		<b>58,50 EUR Feiertagslohn</b>
Danach Lohnarten einfügen anklicken und die Abrechnung erstellen		

## Bild zum Beispiel oben

The screenshot shows a software interface for calculating 'Kug' (Kurzarbeitsgeld) for the year 2020. The interface is titled 'Kug Berechnung für das Jahr 2020'. It includes a navigation bar at the top with options like 'Einstellungen', 'Passwort', 'OneStep', 'Übersicht', 'Arbeitszeiterfassung', 'WebServices', and 'Hilfe'. Below the navigation bar, there are tabs for 'Startseite', 'Global', 'Krankenkasse', 'Firma', 'Personal', 'Abrechnung', 'Lohnkonto', 'Weitere Daten', and 'Termine'. The main content area is divided into several sections:

- Personalabrechnung:** Shows 'Fränz Müstermann (1)' and 'Personal ab 01.08.2017'. There are buttons for 'Lohnarten', 'Arbeitszeit/Gefahrtarif', 'Ereignisse', 'Formulare', 'Online Zek', and 'Anlagen zum Lohnkonto'.
- Lohnarten vorgegeben:** Lists 'Lohnart Experte', 'Lohnart einfügen', 'Schema anlegen', 'bAV - Betriebliche Altersversorgung', 'Altersteilzeit Experte', 'Kug Experte', and 'Dienstwagen 1% Regelung'.
- Kug Berechnung für das Jahr 2020:** This section contains the main calculation form. It includes a 'Leistungsatz' dropdown (set to 1), 'Lohnsteuerklasse: 3/1', 'Wöchentliche Arbeitszeit: 40 Stunden', 'Dauer Corona Kug' (1 bis 3 Monate), 'Kug Ausfallstunden' (40), 'Sollentgelt' (3600), and 'Feiertagsstunden' (8). It also shows 'Istentgelt' (2769,21) and '+ Fiktives Istentgelt aus Feiertagslohn' (166,16). The 'Rechnerischer Leistungsatz' is 1475,79. A red arrow points to the 'Kug berechnen' button.
- Zusatzleistungen:** Includes 'Ausfallentgelt' (664,63), 'Kug' (252,84), and 'Zuschuss' (0).
- Steuerpflichtiger Anteil aus dem Zuschuss:** Shows 'Steuer u. SV pflichtiger Anteil aus dem Zuschuss' (0).
- Feiertagslohn:** Shows 'Fällt ein gesetzlicher Bundes einheitlicher Feiertag in die Kurzarbeiterzeit, dann hier den Feiertagslohn in Höhe des Kug's eintragen. Besonderheit: der Arbeitgeber muss von diesem Betrag die komplette SV (AN und AG Anteile) übernehmen und bekommt diese nicht erstattet.' (65,33).

At the bottom, there are buttons for 'Lohnarten einfügen', 'Alle Kug Lohnarten löschen', and 'Schließen'.

Werden

Feiertagsstunden eingegeben, wird das Istentgelt, anhand der unter Personal/Arbeitszeit hinterlegter wöchentlichen Arbeitszeit, nach dem Durchschnitt berechnet.

Stunden pro Monat = Wöchentliche Arbeitszeit x 13 / 3

**Soll das eigene Istentgelt verwendet werden,** dann hinter Istentgelt das Häkchen setzen und unter Istentgelt und Fiktives Istentgelt die eigenen Beträge einsetzen. Danach auf Kug berechnen klicken.

Dann auf Lohnarten einfügen klicken, damit die Lohnarten im Personalstamm angelegt werden. Danach kann die Abrechnung erstellt werden und unter Lohnkonto / Zeiten und Kug / die Kug-Abrechnungsliste gedruckt werden. Diese dann mit dem Antrag einreichen.

Ggf. zuvor im Firmenstamm unter Arbeitsagentur die Kug-Stammmnummer und Ableitungsnummer hinterlegen. Beide Nummern erhalten Sie nach erstmaliger Anzeige der Kurzarbeit von der Arbeitsagentur.

## Kurzarbeitergeld und betriebliche Altersversorgung

**Grundsätzlich gilt: Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung und kann daher nicht im Rahmen von Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung über Direktversicherung oder Pensionskasse eingesetzt werden.**

Es ergeben sich drei unterschiedlichen Situationen für Arbeitgeber:

### 1. Reine Zahlung von Kurzarbeitergeld

Sofern „nur“ Kurzarbeitergeld gezahlt wird, falls möglich, was mit dem Versicherer zu klären ist, könnte für die Dauer der Kurzarbeit eine befristete Beitragsstundung möglich sein. Der Mitarbeiter kann bei Wiederaufnahme der „normalen“ Vergütung entscheiden, ob und in welcher Höhe Beiträge aus dem Bruttoeinkommen nachgezahlt werden sollen. Falls keine Beiträge nachgezahlt werden, wird die Versorgung entsprechend angepasst.

### 2. Aufstockung zum Nettolohn

Manche Unternehmen stocken die Differenz zum bisherigen Nettoeinkommen teilweise auf. Diese Aufstockungsbeträge können grundsätzlich für die Entgeltumwandlung verwendet werden. Jedoch gilt zu beachten, dass die SV-Beiträge von

der Bundesagentur für Arbeit (BA) übernommen werden. So bleibt es bei einer reinen Steuerersparnis für den Mitarbeiter.

### 3. Aufstockung zum Bruttolohn

Sofern neben der Kurzarbeit noch Bruttolohnzahlungen durch den Arbeitgeber geleistet werden, kann die Entgeltumwandlung „ganz normal“ erfolgen.

Bezüglich der Umsetzung sollte die Abrechnung mit den Versicherern, oder ggf. mit der Bundesagentur für Arbeit geklärt werden.

### Kurzarbeit bei Auszubildenden

Auszubildenden gegenüber kann in der Regel keine Kurzarbeit angeordnet werden. Der Ausbildungsbetrieb ist dazu verpflichtet, alle Mittel auszuschöpfen, um die Ausbildung weiter zu gewährleisten. Hierbei hat er beispielsweise folgende Möglichkeiten:

- Umstellung des Ausbildungsplans durch Vorziehen anderer Lerninhalte
- Versetzung in eine andere Abteilung
- Rückversetzung in die Lehrwerkstatt
- Durchführung besonderer Ausbildungsveranstaltungen

Erst wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann Kurzarbeit auch für Auszubildende in Frage kommen. Diese Option ist allerdings restriktiv zu handhaben. Sollte Auszubildenden gegenüber Kurzarbeit angeordnet werden, haben sie Anspruch auf Zahlung der vollen Ausbildungsvergütung für mindestens sechs Wochen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Abweichend von der gesetzlichen Mindestdauer können Ausbildungs- und Tarifverträge längere Fristen vorsehen.

### Quarantäne

#### Arbeitsentgelt während einer Quarantäne

Arbeitnehmer, die sich möglicherweise mit dem Coronavirus infiziert haben, können nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Gesundheitsamt dazu verpflichtet werden, ihren häuslichen Bereich nicht zu verlassen und somit in Quarantäne zu bleiben.

Dabei stellt sich schnell die Frage, ob ihr Gehalt weitergezahlt wird, wenn die Arbeitnehmer unfreiwillig ihre Leistung nicht erbringen können.

Rechtlich ist während der Quarantäne zwischen **Arbeitsentgelt** und **Entschädigung** zu unterscheiden. Das Weiterzahlen des Arbeitsentgelts in solchen Fällen kann im **Arbeitsvertrag** ausgeschlossen werden (§ 616 BGB).

#### **Fall: Arbeitsentgelt wird weiterbezahlt:**

Für die Abrechnung Ihrer Mitarbeiter erfassen Sie für den Zeitraum der Quarantäne keine Fehlzeit. Sie zahlen ganz normal das Gehalt weiter bzw. rechnen bei Stundenlohnempfängern die vollen Stunden ab. Im Anschluss an die Quarantäne stellen Sie den Antrag auf Erstattung beim Gesundheitsamt. Hier können Sie Ihr zuständiges Gesundheitsamt finden.

#### **Fall: Entschädigung, da Arbeitsentgelt wird nicht weiter bezahlt, weil es im Arbeitsvertrag ausgeschlossen wurde:**

Wenn Arbeitgeber vertraglich **nicht** zur Fortzahlung der Vergütung verpflichtet sind, greift zum Schutz der Arbeitnehmer ein Entschädigungsanspruch, der im Infektionsschutzgesetz (§ 56 IfSG) geregelt ist.

Die Beträge für die Erstattung ermitteln Sie in Kurzform wie folgt :

1. Abrechnung (fiktive Abrechnung) erstellen und das Gehalt entsprechend der Quarantäne Zeit kürzen. Berechnen. Drucken.

2. Abrechnung jetzt ohne Berücksichtigung der Quarantäne erstellen, also die normale Abrechnung. Berechnen. Drucken.

Die Differenz sind die Beträge, die Erstattet werden (also SV Beiträge und Netto).

Eine genaue Anleitung dazu, wie die Beträge berechnet werden können, finden Sie im Merkblatt Quarantäne.

Entschädigungszahlungen sind nicht über das AAG-Verfahren erstattungsfähig.

Bei AZUBIs bekommen Arbeitgeber keine Verdienstaussfallentschädigung.

**D.h., Auszubildende** nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) einen Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung gegen ihren Arbeitgeber haben.

Auch keine Verdienstaussfallentschädigung bekommen, Arbeitnehmerinnen die einen Anspruch nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium – **Mutterschutzgesetz** (MuSchG) haben.

Sollte sich die Infektion mit dem Coronavirus bestätigen, erhält der Arbeitnehmer Entgeltfortzahlung für längstens sechs Wochen.

**Entschädigungen für Verdienstaussfall nach dem Infektionsschutzgesetz sind steuerfrei (§ 3 Nr. 25 EStG). Die Entschädigungen unterliegen jedoch dem [Progressionsvorbehalt](#). Sie sind im Lohnkonto und in der Lohnsteuerbescheinigung gesondert zu vermerken.**

## **Entschädigungsanspruch**

Hilfe für erwerbstätige Sorgeberechtigte, die wegen der Betreuung ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können. Infos dazu beim BMAS.

Der Arbeitgeber Zahlt aus der 80% Bemessungsgrundlage alleine die SV.  
Hier kann für die SV Berechnung die Lohnart 24910 verwendet werden und unten wieder mit z.B. Lohnart 99000 abgezogen werden, da dieser Betrag nicht ausbezahlt wird.

Der AN bekommt 67% vom Verdienstaussfall. Das kann mit der Lohnart 95000 abgerechnet werden.

Beispiel:

24910 SV-AG Bemessungsgrundlage Stück 1	80%	2000 EUR.
99000 SV-AG Bemessungsgrundlage Stück 1	80%	2000 EUR.
95032 Entschädigung	Stück 1	67% 550 EUR.

95032 Entschädigung nach dem Infektionsgesetz wird auf der Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 15 bescheinigt.

Der Arbeitgeber kann bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen.

## **Korrektur einer Kug Abrechnung bzw. Kug-Abrechnungsliste**

(Anleitung mit Bild).

Zuerst über Tools/Backup eine Datensicherung erstellen. Damit kann der Vorgang jederzeit wieder rückgängig gemacht werden.

Korrekturabrechnung:

1. Monatswechsel machen, also auf den Monat der nächsten Abrechnung. Falls nicht eh schon gemacht.
2. Im Personalstamm auf Lohnarten / Kug-Experte klicken und die richtigen Beträge/Kug-Lohnarten für den betreffenden Monat anlegen.
3. Unter Abrechnungen, die falsche Abrechnung markieren/anklicken und links auf Korrekturabrechnung klicken.
4. Im Dialog Daten auf Personalstamm übernehmen auswählen. Abrechnung prüfen und Berechnen.
5. Unter Lohnkonto / Kug die Kug-Abrechnungsliste drucken und vorne im Feld Korrektur ein K reinschreiben. Diese dann erneut einreichen.
6. Korrigierte Lohnsteuer-Anmeldung für den betreffenden Monat erstellen, dort bei weitere Daten "Korrekturmeldung" markieren und neu versenden.
7. Beitragsnachweis. Nichts beachten. Die Über- oder Unterzahlung wird automatisch beim nächsten Beitragsnachweis mit verrechnet.
8. Lohnsteuerbescheinigung neu erstellen und dem Dialog folgen (Damit erfolgt zuerst das Storno der alten, sobald diese verarbeitet ist (grün), die neue nochmals erstellen und senden ).
9. Ggf. SV Jahresmeldung in sv.net neu erstellen (zuvor alte Stornieren) und senden, falls sich diese Werte auch geändert haben und falls diese Meldung schon gesendet wurde.